

Förderungsgrundsätze der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Abteilung Kultur für die Projekt- und Stipendienförderung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Landes Berlin. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung qualitativ herausragender Vorhaben von Berliner Künstlerinnen und Künstlern.

Es ist Aufgabe der Kulturverwaltung, kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und chancengleiche Zugänge – unabhängig von Nationalität, ethischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – zu ermöglichen.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats unterstützt künstlerische Produktionen und gewährt Projektförderungen und Stipendien für Berliner Künstlerinnen und Künstler. Die Förderung kann für alle nicht-kommerziellen Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden: für Bildende Kunst, Literatur, Musik, Darstellende Kunst, verwandte Formen und Zwischenformen¹.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert außerdem interkulturelle Projekte, Kulturaustauschprojekte, künstlerische Projekträume und -initiativen sowie im Rahmen des Künstlerinnenprogramms Vorhaben und Stipendien im Bereich von Video und Film, Bildender Kunst, Komposition und Jazz von Künstlerinnen.

Mit der Spartenoffenen Förderung werden künstlerischer Projekte aller Sparten, sowie inter- und transdisziplinäre Vorhaben gefördert. Der Projektfonds zur Förderung zeitgeschichtlicher und erinnerungskultureller Projekte fördert gegenwartsbezogene historische Bildungsarbeit.

Über den Kofinanzierungsfonds ermöglicht das Land Berlin Künstlerinnen, Künstlern und freien Gruppen eine Antragstellung bei Förderinstitutionen, die einen Kofinanzierungsanteil voraussetzen.

Die Kulturverwaltung fördert keine bereits laufenden Projekte, sondern allein für die Zukunft geplante Vorhaben. Erfolgreiche bestehende Produktionen Berliner Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Ensembles aller Kunstsparten werden durch die Wiederaufnahmeförderung unterstützt.

Die wichtigsten Grundlagen bei der Beurteilung von Anträgen und der Vergabe von Stipendien, Preisen und Projektförderungen sind

- Kunstfreiheit
- Staatsferne
- Transparenz (in Hinsicht auf Kriterien, Jurymitglieder, Verfahren)
- Vergleichbarkeit
- Förderungsgerechtigkeit.

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

Um diese Prinzipien wahren zu können, beruft die Kulturverwaltung zur Vergabe von Förderungsmaßnahmen in der Regel jährlich wechselnde Beiräte und Jurys, die die Begutachtung der Anträge vornehmen.

Die Förderungsentscheidungen im Bereich der Stipendien- und Projektförderung werden in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen der Jurys oder Beiräte getroffen.² Die Jurys treffen ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Juryvoten werden vertraulich behandelt.

Im Bereich Darstellende Kunst wird auf Grundlage der „Allgemeinen Anweisung zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Theater-/Tanzgruppen“ verfahren, im Bereich Neue Musik auf Grundlage der „Allgemeinen Anweisung zur Förderung von Freien Gruppen der Neuen Musik“.

2. Antragstellerinnen und Antragsteller

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats kann Förderungen an in Berlin gemeldete Künstlerinnen und Künstler, die nicht an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert sind, gewähren. Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen sowie Berliner Institutionen kann im Rahmen der Projektförderung Förderung gewährt werden. Die Rechtsform einer Antrag stellenden Institution (z.B. Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Stipendien- und Projektförderung der Kulturverwaltung des Berliner Senats ist keine institutionelle Förderung. Es werden keine ausschließlich gewinnorientierten und kommerziell realisierbaren Vorhaben gefördert.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- die künstlerisch und konzeptionell überzeugen,
- deren künstlerische Entwicklung förderungswürdig ist,

² Bei der Besetzung der Jurys und Beiräte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Die Juryzusammensetzung sollte ausgewogen sein im Hinblick auf:

- Vielfalt der beruflichen Spezialisierungen (Künstlerinnen und Künstler, Einrichtungsleiterinnen und -leiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Kritikerinnen und Kritiker, Kunstvermittlerinnen und -vermittler, Dramaturginnen und Dramaturgen, Kuratorinnen und Kuratoren, Interpreten u.a. künstlerische Berufe)
- Vielfalt der künstlerischen Praxis (eigene ästhetische Prägung, Genres, Stilrichtungen, Anschauungen)
- Geschlecht
- Alter
- Kulturelle Vielfalt (Migrationsbiografie oder andere Lebensläufe, welche die Vielfalt der Berliner Stadtgesellschaft etwa hinsichtlich ihrer religiösen oder sexuellen Identität wiedergeben)

Die Gremienmitglieder sollen sich ausweisen durch:

- Überblick über künstlerische und kulturelle Diskurse und Entwicklungen allgemein
- Erfahrung und Kenntnisse im jeweiligen kulturellen Feld
- Professionelle Erfahrung und Kenntnisse, die den Programmkriterien der Bewerbergruppe entsprechen
- Überblick über die spezifische Szene, über die regionalen und internationalen künstlerischen Entwicklungen
- Erkennen und Umsetzung der Förderprogrammziele / Schwerpunktsetzungen unabhängig von eigenen Vorlieben „für die Sache“
- Interesse und Engagement für die Weiterentwicklung/Förderung von Künstler/innen/ Kunstrichtungen
- Ausreichend Zeit, sich mit den Anträgen zu befassen
- Unabhängigkeit, Theoriefähigkeit
- Diversitätskompetenz

Interessenskonflikte sollen zu Beginn der Arbeit signalisiert werden.

- die besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen.

Als Stipendien-Förderung gilt die Ausreichung der Fördersummen, die in den einzelnen künstlerischen Sparten nach Laufzeit bzw. Stipendienzweck festgelegt sind.

Stipendien können nur von Berliner Künstlerinnen und Künstlern beantragt werden, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Berlin haben.

Stipendien werden aufgrund der herausragenden künstlerischen Qualität und Entwicklungsfähigkeit der/des jeweiligen Antragstellerin/Antragstellers vergeben.

Ein Stipendium dient der unmittelbaren künstlerischen Entwicklung und verlangt keine Gegenleistung durch die Empfängerinnen/Empfänger.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert Projekte, die

- künstlerisch und konzeptionell überzeugen,
- zur künstlerischen Entwicklung beitragen,
- besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen,
- für die Infrastruktur des jeweiligen künstlerischen Feldes in Berlin ausschlaggebende Bedeutung haben
- deren Sichtbarkeit in Berlin gewährleistet sein sollte.

Als Projekt gilt in der Regel die Produktion, Planung und Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien. Ständig laufende Veranstaltungsreihen fördert die Kulturverwaltung des Berliner Senats in der Regel nicht, sie kann aber Teile oder Einzelprojekte dieser Reihen unterstützen. Mit der Spartenoffenen Förderung werden ausschließlich Reihen, Serien (Abfolge von min. 3 Ausgaben) und Festivals, besondere Programmschwerpunkte sowie Ko-Produktionen und Kooperationen gefördert. In den Bereichen Darstellende Kunst und Neue Musik können kontinuierlich arbeitende Akteure Förderung zur Finanzierung laufender Kosten erhalten.

Im Rahmen des Kulturaustauschs gewährt die Kulturverwaltung des Berliner Senats in der Regel einmalige Zuschüsse für Reise- und Transportkosten für herausragende künstlerische Vorhaben, die

- in Kooperation mit geeigneten Partnern des internationalen Kulturaustauschs im laufenden Antragsjahr stattfinden,
- nachhaltige Kontakte erwarten lassen.

Die Empfehlungen des Landes Berlin für Ausstellungshonorare und Honoraruntergrenzen sind bei Antragsstellung im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.³

Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote barrierefrei zugänglich zu machen.

³ Auf das Hinweisblatt zur Empfehlung für Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare in der Projektförderung wird hiermit verwiesen:

https://www.berlin.de/sen/kultur/_assets/foerderung/foerderung/foerderung/foerderung/spartenuebergreifende-foerderung/empfehlung_honoraruntergrenzen_pdf.pdf

Nach § 7 des am 12.12.2013 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Landesmindestlohngesetzes gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten mindestens den in § 9 genannten Mindestlohn bezahlen.

Dies umschließt die Veranstaltung selbst, sowie alle weiteren Maßnahmen, die aus Fördermitteln der Landes Berlin realisiert werden (z.B. Werbemaßnahmen).⁴

Für einzelne Programme und Stipendien der Kulturverwaltung des Berliner Senats gelten unter Umständen andere Förderungsvoraussetzungen, die der jeweiligen Ausschreibung auf unserer Website zu entnehmen sind.

Mehr Informationen zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen siehe <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/>

Hier finden Sie auch:

- Allgemeine Anweisung zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Theater-/Tanzgruppen in Berlin
- Allgemeine Anweisung zur Förderung von Gruppen der Neuen Musik
- Informationsblätter
- Anträge
- Antragsfristen
- Informationen über geförderte Projekte

4. Form der Anträge

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats stellt für den Großteil der Förderprogramme ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Internetseite zur Verfügung: <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/>

Weitere für die Bewerbung erforderliche Dokumente können zusammen mit dem elektronischen Antragsformular als Datei hochgeladen werden. In den Informationsblättern der einzelnen Förderprogramme sind Hinweise zur Art, Größe und Benennung dieser Dateien enthalten.

Bei vielen Förderprogrammen sind außerdem einzureichen:

- der Nachweis des Erstwohnsitzes in Berlin
- die Arbeitserlaubnis von Künstlerinnen und Künstlern mit ausländischer Staatsbürgerschaft (nicht EU)
- eine Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung (sofern das Studium in den letzten 2 Jahren abgeschlossen wurde)

Die Anträge sollten die eigene künstlerische Arbeit und Entwicklung aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen (z.B. durch zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien).

Sollte die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung nicht genutzt werden können, ist auch eine Bewerbung in Papierform möglich. Hierzu sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Kulturverwaltung vorab zu kontaktieren, die im Informationsblatt des jeweiligen Förderprogramms genannt werden.

Antragsadresse für Papierbewerbungen ist:
Senatsverwaltung für Kultur und Europa

⁴ Auf das Hinweisblatt zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen in der Projektförderung wird hiermit verwiesen: <https://www.berlin.de/sen/kultur/assets/foerderung/foerderprogramme/spartenuebergreifende-foerderung/hinweise-zur-barrierefreien-gestaltung-von-veranstaltungen-in-der-projektfoerderung.pdf>

Abteilung Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin-Mitte

5. Antragsfristen

Förderungsanträge können zu den Fristen eingereicht werden, die durch Ausschreibungen in der einschlägigen Presse und auf <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragsfristen/> bekannt gegeben werden. Förderungsanträge, die nicht fristgerecht zum Abgabetermin (Eingang des Online-Formulars bzw. Datum des Poststempels) eingehen, können in der nächstfolgenden Sitzung der Jury nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats fördert nur Projekte, deren Durchführung noch nicht begonnen hat.

6. Durchführung

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährt ihre Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Stipendien und Preise werden mit einer nach Sparten und Förderungszweck festgelegten Summe ausgereicht.

Die Jurys können ihre Empfehlung zur Förderung eines Projekts außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.

Die Verwendung der von der Kulturverwaltung des Berliner Senats gewährten Mittel wird nach dem Berliner Landeshaushaltsrecht überprüft. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats erteilt Zuwendungsbescheide, deren Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen streng beachtet werden müssen. Der jeweilige Zuwendungsbescheid bestimmt auch, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Kulturverwaltung des Berliner Senats nachgewiesen werden muss (Verwendungsnachweis). Missachtet der/die Geförderte die Regelungen des Zuwendungsbescheides, kann die Kulturverwaltung des Berliner Senats die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern. Schwerwiegende Beanstandungen bei der Abrechnung einer Zuwendung können dazu führen, dass zukünftig keine weiteren Förderungen an die/den Geförderte mehr ausgereicht werden.

7. Antragsprüfung

Nach Absenden des Online-Antrages erhält der/die Antragsteller/in umgehend eine Eingangsbestätigung per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Die Bestätigung enthält eine PDF-Kopie des eingereichten Antrages und eine Formular-ID für eventuelle Nachfragen bei der Kulturverwaltung.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats überprüft die Einhaltung der formalen Antragsbedingungen (Antragsfrist, Fördervoraussetzungen etc.) und informiert die Antragsteller/innen ggf. über formale Unzulänglichkeiten, die eine Zulassung zum Juryverfahren verhindern würden.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats nimmt in der Regel nicht von sich aus Kontakt mit den Antragsstellenden auf, um Unklarheiten oder Unvollständigkeiten des Förderungsantrages zu beseitigen.

8. Transparenz in der Kulturförderung

Um die Transparenz der Kulturförderung zu gewährleisten, werden alle geförderten Projekte eines Jahres, sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten auf der Homepage der Senatsverwaltung für Kultur und Europa veröffentlicht; siehe <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/foerderergebnisse/>.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung an juristische Personen sind seit 2013 die Registrierung in der Transparenzdatenbank und die dortige Veröffentlichung bestimmter Angaben. Die Transparenzdatenbank ist im Internet auf den Seiten des „bürger aktiv“-Portals zu finden: <http://www.berlin.de/buergeraktiv/>.

9. Gültigkeit der Förderungsgrundsätze

Diese Förderungsgrundsätze in ihrer Fassung vom 31.01.2017 gelten ab dem 01.02.2017. Die Kulturverwaltung des Berliner Senats beabsichtigt, sie entsprechend den Erfahrungen ihrer Förderungstätigkeit anzupassen.